



An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumsstraße 7  
1070 Wien

Per e-mail [team.s@bmi.gv.at](mailto:team.s@bmi.gv.at)  
Cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 18.08.2017

## Stellungnahme Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2017 erstaten wir, die Hutchison Drei Austria GmbH („H3A“), binnen offener Frist die folgende

### STELLUNGNAHME:

#### Bekanntgabe des PUK-Codes:

Die Bekanntgabe des PUK-Codes ermöglicht in weiterer Folge Zugriff auf in §76a Absatz 2 Strafprozessordnung angeführte Daten, weswegen die systematische Einordnung in § 76a Abs. 2 Strafprozessordnung richtig wäre und damit auch eine Anordnung der Staatsanwaltschaft für die Bekanntgabe des PUK Codes notwendig ist. Ein Ersuchen kriminalpolizeilicher Behörden ist im Verhältnis zum gewährten Datenzugriff nicht ausreichend.

#### Ausweitung der Überwachung von Nachrichten:

Der Entwurf sieht in §134 Z3 Strafprozessordnung eine Ausweitung der Überwachung von Nachrichten vor. Die bisherige Fassung verweist auf Nachrichten im Sinne des §92 Abs. 3 Z7 TKG, die neue Version auf alle Nachrichten und Informationen, die über ein Kommunikationsnetz oder einen Dienst der Informationsgesellschaft gesendet, übermittelt oder empfangen werden.

Über Kommunikationsnetze werden fast ausschließlich Informationen übermittelt, somit wäre durch den Begriff „Überwachung von Nachrichten“ eine Überwachung des gesamten Verkehrs umfasst.

Die Detaillierung, welche Informationen dann tatsächlich überwacht werden können, erfolgt durch die Definition der technischen Schnittstellen im Rahmen der Überwachungsverordnung, was uns auf Grund des Verordnungscharakters verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

**Verpflichtung der unverzüglichen Mitwirkung:**

Die Änderung in § 138 Abs. 2 sieht eine Verpflichtung der Betreiber zur unverzüglichen Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung vor. Sollte die konkrete Ausgestaltung Bereitschaftsdienste auf Seiten der Betreiber mit sich bringen, ist ein Kostenersatz dafür vorzusehen.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen



Jan Trionow  
CEO



Simone Keglovics  
General Counsel

**Hutchison Drei Austria GmbH**